

## **Erklärung zur Nichtannahme von Geschenken oder geldwerten Vermögensvorteilen**

### **ORGANISATIONSANWEISUNG VOM 03.03.2016**

## **CODE OF CONDUCT**

### **PRÄVENTIVE MASSNAHME ZUR VORBEUGUNG VON KORRUPTION**

Bereits ein nicht korrekt durchgeführtes Vergabeverfahren oder schon im Vorfeld eines Vergabeverfahrens gelegene, den freien Wettbewerb behindernde Vorgänge können beträchtliche Nachteile für die vergebende Stelle, den öffentlichen Auftraggeber und somit letztlich für den einzelnen Steuerzahler bedeuten.

Die Durchführung von Maßnahmen, die auf die strikte Einhaltung der für den freien Wettbewerb maßgeblichen Prinzipien ausgerichtet sind, stellt ein berechtigtes öffentliches Anliegen dar. Gerade die BBG hat mögliche Korruption im Vergabewesen bereits im Vorfeld präventiv zu unterbinden.

Grundlegende Aufgabe der BBG ist es, ein professionelles Beschaffungsmanagement mit klar definierten Prozessen zur Förderung eines transparenten, freien und lautereren Wettbewerbs anbieten zu können. Vorbildliches Verhalten der BBG bzw. ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist unabdingbar. Dieses wird durch gesetzmäßiges, korrektes und faires Vorgehen gewährleistet. Transparente und qualitätssichernde Abläufe einschließlich eines funktionierenden, internen Kontrollsystems gewährleisten ein hohes Leistungsniveau in der Auftragsvergabe.

Dieser Verhaltenskodex (Code of Conduct) gegen wettbewerbseinschränkende Verhaltensweisen im Vergabeverfahren soll dazu beitragen, rechtskonformes Verhalten sicherzustellen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der BBG verpflichten sich, neben den gesetzlichen Bestimmungen, nachstehenden Verhaltenskodex einzuhalten.

I. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bundesbeschaffung GmbH erklären hiermit, auf alle Verhaltensweisen zu verzichten, die geeignet sind, den freien und lautereren Wettbewerb im Vergabewesen zu gefährden oder zu verhindern.

II. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bundesbeschaffung GmbH erklären und verpflichten sich insbesondere:

- keine Geld- oder Sachgeschenke oder vergleichbare Werte
- keine kostenlosen Dienstleistungen

von Interessenten, Bietern und Vertragspartnern, mit denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die BBG zu tun haben, weder für sich noch für einen Dritten anzunehmen. Allgemein wird festgehalten, dass auch sonstige Geschenke (Vorteile) grundsätzlich **nicht** angenommen werden dürfen. Eine Ausnahme bilden lediglich Geschenkartikel von sehr geringem Wert (zB. Kalender, Kugelschreiber) – siehe Punkt III.

### III. Geschenke

Geschenkartikel von geringem Wert, die für die BBG oder für Nutzer der BBG verteilt werden, dürfen von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der BBG angenommen werden, sofern die/der Compliance-Beauftragte der BBG davon in Kenntnis gesetzt wurde.

### IV. Teilnahme an Veranstaltungen

Eine Teilnahme an einer unentgeltlichen Veranstaltung eines Interessenten, Bieters oder Vertragspartners der BBG ist nach Befassung der/des Compliance-Beauftragten und Genehmigung des direkten Vorgesetzten unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- Es besteht ein, auf den jeweiligen Aufgabenbereich bezugnehmendes klares, fachliches Interesse.
- Der Geldwert der Veranstaltung übersteigt nicht € 100,00 pro Teilnehmer bzw. Teilnehmerin. Die Kosten sind, sofern nicht bei der Einladung angegeben, aktiv zu erfragen.
- Die Teilnahme an der Veranstaltung ist in der dafür vorgesehenen Liste zu dokumentieren.

### IV. Geschäftsessen

Einladungen zu Geschäftsessen seitens Interessenten, Bietern und Vertragspartnern dürfen nur in Ausnahmefällen und nur in angemessenem (Geringfügigkeitsgrenze, keine „Haubenlokale“), verkehrs- und geschäftsüblichem Rahmen angenommen werden. Voraussetzung ist eine Abstimmung mit dem / der zuständigen Vorgesetzten.

Die Kosten für ein Geschäftsessen werden für den betreffenden Mitarbeiter bzw. die betreffende Mitarbeiterin in Ausnahmefällen von der BBG getragen. Einladungen zu Geschäftsessen von Interessenten und Bietern vor und nach der Angebotsöffnung sind in jedem Fall abzulehnen.

V. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der BBG werden in diesen Angelegenheiten integer und mit kritischer Selbsteinschätzung handeln. Für Fragen steht der/die Compliance-Beauftragte zur Verfügung.

VI. Sämtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der BBG wurden darüber aufgeklärt, dass die Geschäftsführung die Verantwortung für sie nach außen trägt und eine Geschenk- oder Geldannahme für die BBG in hohem Ausmaß geschäfts- und rufschädigend ist. Eine Geschenk- oder Provisionsannahme stellt eine Verhaltensweise dar, die rechtliche Gebots- und Verbotsnormen verletzt und disziplinar- und strafrechtliche Folgen nach sich zieht. Zu ihrem eigenen Schutz werden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips hingewiesen.

VII. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der BBG erklären weiters, folgende wettbewerbseinschränkende Verhaltensweisen zu unterlassen:

- die Weitergabe von Informationen, Unterlagen oder anderen Hilfsmitteln, aus denen einzelne Bieter Wettbewerbsvorteile ziehen könnten;
- die Festlegung diskriminierender technischer Spezifikationen bzw. sonstiger Anforderungen in den Ausschreibungsunterlagen, die eine gesetzlich und sachlich nicht gerechtfertigte Begünstigung oder Belastung einzelner Bieter zur Folge haben;
- die Auferlegung von Anforderungen und Nachweisen, die zwar grundsätzlich zulässig sind, aber in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen;
- die Zulassung von Unternehmern am Vergabeverfahren, die an der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen unmittelbar oder mittelbar beteiligt waren, soweit durch deren Teilnahme ein freier und lauterer Wettbewerb ausgeschlossen wäre, wobei eine begründete Beteiligung solcher Unternehmer aber in gesetzlichen Ausnahmefällen zulässig und möglich bleibt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Antikorruptionsrichtlinie der BBG erhalten und erklärt bekommen habe und diese einhalten werde.

Wien, am

.....  
Vorname Nachname DN